VEREINFACHTE ANDERUNG NACH § 13 Baugb

BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ebentaler Feld I für den Bereich des Schulgrundstücks (Bayerwaldstraße 10 und Schulstraße 5), Fl.St.Nr. 355 und 352/4 Gemarkung Ruderting (früher Fl.St.Nrn. 355, 355/2, 355/4 und 352/4Gmkg. Ruderting) wegen der Erweiterung des Schulgebäudes zu ändern.

Der Gemeinderat Ruderting hat in der Sitzung vom 28.10.1991 der Änderung des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" vom 07.03.1962 i.d.F. vom 27.01.1969 durch das Deckblatt Nr. 17 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt.

§ 13 Abs. 1 BauGB:

Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln."

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Textliche und Planliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" vom 07.03.1962 i.d.F. vom 27.01.1969 gelten unverändert weiter.

PRÄAMBEL

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.03.1992 erläßt die Gemeinde Ruderting gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBI I S. 2253 und Art. 23 der Gemeinderdnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBI S. 903) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" vom 07.03.1962 i.d.F. vom 27.01.1969 durch Deckblatt Nr. 24 vom 19.12.1991 als

SATZUNG

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" vom 07.03.1962 i.d.F. vom 27.01.1969 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 17 vom 19.12.1991

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 17 vom 19.12.1991 zum Bebauungsplan "Ebentaler Feld I" vom 07.03.1962 i.d.F. vom 27.01.1969 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Ruderting, den 07.04.92

Erster Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 06.04.92 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 17 ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 ist hier hingewiesen

Ruderting, den 07.04.92

Erster Bürgermeister